

**Satzung**  
**über die Festlegung des Schulbezirk**  
**für die Integrierte Gesamtschule Dissen aTW**

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Begriffsbestimmung**

Der Schulträger kann gemäß § 63 Absatz 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) für Schulen im Sekundarbereich I Schulbezirke festlegen. Sofern eine Vereinbarung gemäß § 104 Satz 3 3 NSchG von benachbarten Schulträgern abgeschlossen wurden, kann auch das Gebiet des jeweils anderen Schulträgers erfasst werden. Schülerinnen und Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Hauptwohnsitz im Schulbezirk haben und eine Integrierte Gesamtschule (IGS) besuchen möchten, haben einen Anspruch auf Besuch dieser Schule.

**§ 2 Vereinbarung**

Die Stadt Dissen hat sich mit der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Schulträgerschaft vom ..... zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Bad Rothenfelde verpflichtet.

**§ 3 Einzugsbereich**

Die Integrierte Gesamtschule Dissen befindet sich im Schulzentrum Dissen aTW, Lerchenstraße 8 / Jahnstraße 5, 49201 Dissen aTW. Der Schulbezirk umfasst das Gemeindegebiet Bad Rothenfelde sowie das Stadtgebiet Dissen aTW.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Bad Rothenfelde, den .....

Gemeinde Bad Rothenfelde  
Der Bürgermeister